Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

§ 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet:

(1) Meine KfW – „Meine KfW“ ist ein kostenloses persönliches Serviceportal. Es wird von der KfW, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main (nachfolgend „KfW“) unter KfW.de betrieben. Unter Meine KfW kann die Portalnutzende Person insbesondere Zuschussanträge bei der KfW stellen und verwalten, förderrelevante Daten und Dokumente erfassen sowie auf Dokumente für durch die Portalnutzende Person über Meine KfW beantragte und zugesagte Produkte zugreifen.

(2) Nutzungskonto – Die Nutzung von Meine KfW setzt voraus, dass sich die Portalnutzende Person auf der Website registriert, die Nutzungsbedingungen Meine KfW akzeptiert und ein Konto anlegt („Nutzungskonto“).

(3) Portalnutzende Person – Die „Portalnutzende Person" ist eine natürliche Person, die ein Nutzungskonto unter Meine KfW angelegt und sich selbst als die dieses Nutzungskonto nutzende Person registriert hat. Portalnutzende Person kann ferner auch eine juristische Person im Sinne der Nutzungsbedingungen Meine KfW sein, die unter Meine KfW registriert wurde. Die Portalnutzende Person ist grundsätzlich gleichzeitig auch der Zuschussempfänger, nur nach Maßgabe der einschlägigen Produktbedingungen kann die Portalnutzende Person auch für einen Zuschussempfänger als Dritten handeln.

(4) Zuschussempfänger – „Zuschussempfänger" ist die Person, die gemäß den jeweils geltenden Produktbedingungen für Zuschussprodukte der KfW, die über Meine KfW beantragbar sind, antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger wird durch Abschluss des Zuschussvertrages Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag.

(5) Stellvertreter – „Stellvertreter“ ist, soweit nach den Produktbedingungen eine Beantragung für einen Dritten zulässig ist, die Person, die vom Zuschussempfänger mittels des von der KfW hierfür zur Verfügung gestellten Formulars bevollmächtigt wurde, um einen Zuschuss für den Zuschussempfänger zu beantragen und die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Stellvertreter ist auch die Person, die hierbei auf Basis einer gesetzlichen Vertretungsmacht für den Zuschussempfänger handelt. In den Nutzungsbedingungen Meine KfW und gegebenenfalls einschlägigen Produktbedingungen werden mitunter auch die Begriffe „Interner Vertreter“ oder zum Beispiel „Qualifizierter Unternehmensvertreter“ verwendet. Diese bezeichnen ebenfalls Stellvertreter (im Sinne dieser Stellvertreterdefinition), sind jedoch mit besonderen Anforderungen verbunden.

Der Stellvertreter erfasst den Zuschussempfänger im Rahmen des Antragsprozesses. Ob der Stellvertreter dabei gleichzeitig auch als Portalnutzende Person handelt, richtet sich nach den Nutzungsbedingungen Meine KfW und den gegebenenfalls einschlägigen Produktbedingungen. Der Stellvertreter hat im Rahmen der Antragstellung mit Wirkung auch für den Zuschussempfänger gesonderte Bedingungen zu akzeptieren und die dortigen Vorgaben einzuhalten. Handlungen, Erklärungen und Versäumnisse des Stellvertreters sind dem Zuschussempfänger zuzurechnen und binden diesen. Dies gilt auch für den Fall, dass Erklärungen des Stellvertreters unrichtig oder unvollständig abgegeben werden. Erklärungen der KfW

gegenüber dem Stellvertreter, die diesem über dessen Nutzungskonto bereitgestellt werden, gelten als auch dem Zuschussempfänger zugegangen.

Die Regelungen für Stellvertreter gelten für Unternehmensvertreter, die im Nutzungskonto eines Unternehmens für das Unternehmen handeln, entsprechend.

§ 2 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

(1) Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt durch die Portalnutzende Person unter Meine KfW.

(2) Bei Beantragung eines Zuschusses versichert die Portalnutzende Person, dass ihr die Bedingungen des jeweils gültigen Produktmerkblattes bekannt sind. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie auf den Produktseiten unter www.kfw.de.

(3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung gibt die KfW über das Kundenportal Meine KfW ein an den Zuschussempfänger gerichtetes Angebot auf Zahlung eines Zuschusses für das im Antrag genannte Vorhaben ab. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie gegebenenfalls der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabendurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.

(4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.

(5) Verfahren zum Vertragsschluss: Die Zusage der KfW stellt ein verbindliches Angebot der KfW auf Abschluss eines privatrechtlichen Zuschussvertrages dar. Der Zuschussempfänger erklärt mit der Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise über sein Nutzungskonto (im Falle der Stellvertretung durch seinen Stellvertreter) sein Einverständnis mit dem Zuschussvertragsangebot der KfW. Soweit eine Beantragung eines Zuschusses durch eine nicht voll geschäftsfähige Person möglich ist, ist die KfW berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses von einem Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Zuschussvertrages abhängig zu machen.

(6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Zuschussvertrages berechtigen würden, kann die KfW von ihrer Zusage Abstand nehmen.

(7) Der Zuschussempfänger hat für die Inanspruchnahme des Zuschusses seine Identität gemäß den Anforderungen aus den jeweils geltenden Produktbedingungen nachzuweisen. Im Falle der Stellvertretung können sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Produktbedingungen abweichende Identifizierungsvorgaben ergeben (zum Beispiel zusätzliche oder alleinige Identifizierungspflicht des Stellvertreters). Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW produktspezifisch festgelegte Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (zum Beispiel Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID). Die Identitätsüberprüfung kann bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments erfolgen oder gegebenenfalls mittels anderer zur Verfügung stehender geeigneter Identitätsnachweise und/oder -verfahren durchgeführt werden. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine produktspezifisch festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer, soweit zu Vertrags- bzw. Betrugs-/Geldwäschepräventionszwecken im Rahmen eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements der KfW notwendig. Kopien von Ausweisdokumenten werden

ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung und mit Einverständnis des Ausweisinhabers angefertigt und aufbewahrt. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insb. geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.

(8) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die KfW ist berechtigt, Zinsen auf den Rückzahlungsbetrag zu erheben. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt der Änderung der Bemessungsgrundlage (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

§ 3 Prüfungsrechte und Informationspflichten

(1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, der KfW auf Anforderung sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu übermitteln. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen sowie Änderungen seiner für das Zuschussverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Anschriften- und Kontaktdatenänderungen, der KfW unverzüglich mitzuteilen.

(2) Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle verpflichtet, bei dieser vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.

(3) Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr oder vom Bund beauftragten Dritten vornehmen lassen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr oder vom Bund beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

(4) Die Prüfungsrechte der KfW gelten bei einmaliger Auszahlung für 10 Jahre ab Datum der Zusage.

Ist die Auszahlung eines Zuschusses nach den Produktbedingungen in mehreren Teilbeträgen vorgesehen, gelten die Prüfungsrechte der KfW für 10 Jahre ab der Auszahlung des ersten Teilbetrags.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 in Verbindung mit 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,

b) die Beantragung für einen Dritten auf Grundlage rechtsgeschäftlicher Stellvertretung erfolgt ist und eine solche rechtsgeschäftliche Stellvertretung nach den einschlägigen Produktbedingungen nicht ausdrücklich zugelassen ist,

c) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,

d) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

(2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 4 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 4 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

§ 5 Datenschutz

Die KfW verarbeitet unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie gegebenenfalls der Durchführung der beantragten Förderung personenbezogene Daten. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Informationen wird auf die Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

§ 6 Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW

Die KfW ist weder verpflichtet noch bereit, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.